



# REGLEMENT DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE ZUR BENÜTZUNG VON LOC-FAHRZEUGEN

**„Wir verpflichten uns, im Sport wie auch in anderen Lebensbereichen unser Bestes zu geben und unsere Zeile zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder konsequent anzustreben und zu verfolgen.“**

(Sportcodex, 2014)

Erstellt am:	30. Juni 2008
Überarbeitet im:	Oktober 2017
Genehmigt durch den LOC Vorstand am:	30. Oktober 2017

## 1. VERWENDUNGSZWECK

Das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) stellt den ihm angeschlossenen Sportverbänden und Vereinen nach Möglichkeit Leihfahrzeuge zur Verfügung. Diese dürfen ausschliesslich für sportliche Zwecke benützt werden.

## 2. LEIHDAUER

Die Fahrzeuge können üblicherweise maximal 14 Tage hintereinander ausgeliehen werden. Bei Begründung kann jedoch eine längere Leihdauer bewilligt werden; der Entscheid hierüber liegt beim LOC.

## 3. RESERVATIONEN

- 3.1 Die Reservation von Fahrzeugen soll jeweils möglichst frühzeitig unter Angabe des Zwecks telefonisch oder schriftlich vorgenommen werden.
- 3.2 Bei Buchungsüberschneidungen gelten folgende Prioritäten:
  - a) Wettkämpfe:
    - International
    - Regional
    - National
  - b) Sportlager / Trainingslager
  - c) Sportanlässe auf Landesebene
  - d) Weiterbildung / Tagungen / Konferenzen, in Zusammenhang mit Sport.
- 3.3 Verbände ohne eigene Fahrzeuge haben Priorität. Der Entscheid zur Fahrzeugvergabe liegt in jedem Falle beim LOC.
- 3.4 Die Reservation der Fahrzeuge kann während den Büro-Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr auf der Geschäftsstelle des LOC, Landstrasse 81, 9494 Schaan, erfolgen. Dabei wird für jede Reservation ein 4-stelliger Code für den Schlüsselkasten zur Fahrzeugübernahme und -abgabe festgelegt. Die Fahrzeuge und der Schlüsselkasten befinden sich bei der Schadensklinik der Schlossgarage am Neugutweg 1 in Vaduz.

#### 4. KOSTEN

- 4.1 Der/die Benützer/in hat folgende Kosten zu tragen:
- Kilometergeld:  
Fr. 0.25 pro km für Toyota Proace Verso (Bus)
  - Tagespauschale Fr. 30.00 pro Fahrzeug und Tag
  - Treibstoff
  - Reinigung
  - Selbstbehalt bei Unfall und Beschädigung  
(gemäss Artikel 4.2.)
  - Strafmandate
  - Mehrwertsteuer
- 4.2 Alle LOC Fahrzeuge sind Vollkasko versichert. Bei Schadenfällen gilt folgende Selbstbehalt-Regelung:  
Pro Vollkasko-Schadenereignis hat der/die Fahrzeuglenker/in generell Fr. 500.-- Selbstbehalt zu bezahlen.  
Bei Haftpflichtereignissen hat der/die Fahrzeuglenker/in unter 25 Jahren Fr. 1'000.-- selbst zu tragen. Fahrzeuglenker/innen über 25 Jahren haben keinen Selbstbehalt zu tragen, ausser Neulenker/innen, die nicht länger als 2 Jahre im Besitz eines gültigen Führerausweises sind. Für sie gilt ein Selbstbehalt von Fr. 500.-- pro Haftpflichtereignis.

#### 5. VERPFLICHTUNG

- 5.1 Die Verpflichtung der Benützer (Organisator und Fahrer) erstreckt sich auf die seriöse Führung des Fahrtenbuches, die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung, die Reinigung der Fahrzeuge (sowohl innen als auch aussen), das Auftanken und die verlässliche Rückgabe zum festgelegten Termin. Die ordnungsgemässe Rückgabe wird von einem Mitarbeiter der Schlossgarage kontrolliert.
- 5.2 Es ist Pflicht des Benützers bei Unfällen und Beschädigungen durch Dritte einen Polizeirapport erstellen zu lassen und die notwendigen Formulare auszufüllen. Selbstverursachte Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle des LOC zu melden (Europäisches Unfallprotokoll, etc.).
- 5.3 Die gemieteten Fahrzeuge dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

- 5.4 Das LOC lehnt jegliche Haftung bei Missachtung oben genannter Punkte ab. Daraus entstehende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden (Toyota Proace Verso: 8 Plätze).
- 5.6 Bei Schlüsselübernahme ist das LOC-Fahrzeug-Merkblatt, das obige Bedingungen beschreibt, zu unterzeichnen.

## 6. ZUWIDERHANDLUNGEN / RECHTSANSPRUCH

Das LOC behält sich das Recht vor, die Auto-Abgabe an Organisationen zu verweigern, wenn diese:

- die Fahrzeuge fahrlässig behandeln
- die Rückgabezeiten nicht einhalten
- Fahrzeuge nicht reinigen und volltanken
- Schadenfälle nicht melden
- dieses vorliegende Reglement missachten

Bei Feststellung eines ungemeldeten Schadens geht das LOC davon aus, dass dieser vom letzten Fahrer verursacht wurde.

## 7. VERWALTUNG

Die Verwaltung obliegt dem LOC und dessen Mitarbeitenden. Das LOC gilt als Verhandlungspartner der jeweiligen Leasing-Vertragsfirma und ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich.

LOC / LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE



Isabel Fehr, Präsidentin